



Gemeindeamt Mitterdorf A. D. Raab

e-mail: gde@mitterdorf-raab.gv.at

8181 Mitterdorf a. d. Raab Nr. 5, Bezirk Weiz Telefon: 03178/5150

Information – Benützungsbewilligung

Als Bauwerber sind Sie verpflichtet, nach Vollendung von Neu-, Zu- oder Umbauten von Wohnhäusern und Garagen **vor deren Benützung bei der Gemeinde um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.**

- Bescheinigung des Bauführers oder Befugten gem. §38, Abs.2 Stmk.Baugesetz über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung (**damit entfällt die Endbeschau**)
- Bauführerstempel auf Bauplan und Baubeschreibung
- Überprüfungsbefund des Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsgem. Ausführung der Abgasanlage (Rauchfänge)
- Überprüfungsbefund eines befugten Elektrounternehmens über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen
- Vermessungsurkunde bei Neu- und Zubauten von Gebäuden
- bei wesentlichen Abweichungen vom Bauplan oder nachträglichen Zu- oder Ausbauten (z.B. Dachgeschossausbau), welche nicht im Einreichplan eingezeichnet sind, ist um eine neuerliche Baubewilligung anzusuchen.
- bei speziellen Objekten: Bescheinigung eines befugten Unternehmens über die ordn.gem. Ausführung der Brandmeldeeinrichtungen, Lüftungsanlagen, etc.
- Überprüfung aller Auflagen im Baubescheid
- bei Heizungsanlagen: Einreichunterlagen
- bei Nebengebäuden: Einreichunterlagen

Sollte die Bescheinigung des Bauführers gem. § 38 Abs.2, Stmk. Baugesetz, fehlen, gibt die Gemeinde nach Antragstellung den Termin für die Endbeschau bekannt.

Bei der Endbeschau wird durch den jeweiligen bautechnischen Sachverständigen die Einhaltung der Auflagen der Baubewilligung und der baurechtlichen Vorschriften überprüft. Die Pläne und Baubeschreibung müssen auch hier vom Bauführer abgestempelt sein. Aufgrund der Endbeschau erstellt die Gemeinde bescheidmässig die Benützungsbewilligung mit den erforderlichen Auflagen.

Die gegenständlichen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Irrtumsfreiheit. Die Gemeinde Mitterdorf an der Raab behält sich allfällige Änderungen vor, die hier noch nicht eingearbeitet und berücksichtigt sind, jedoch zur Anwendung kommen.

Hinweise zu den vorzulegenden Beilagen:

Zur Erstellung der geforderten Bescheinigungen sind berechtigt:

- für Bescheinigungen gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen: **der Bauführer, Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis, konzessionierte Baumeister oder Holzbau-Meister im Rahmen ihrer gewerberechtlichen Befugnis;**
- für den Überprüfungsebefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten: **Rauchfangkehrermeister;**
- für den Überprüfungsebefund gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen: **befugte Elektrotechniker;**
- für Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöcher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen und für Dichtheitsbescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 5 Stmk BauG hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben: **einschlägige Sachverständige oder befugte Unternehmer.**